

**Gutachten 366-0995-99-MIRD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44745**



ANLAGE: 21 AUDI
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: LIGHT-14
Stand: 28.09.2001

Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80 BIS 90, -QUATTRO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|--|
| 85 | B818 | 66 - 118 | 175/70R14 | 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71E; 721; 73C; 74A; 74P; 76J |
| | | | 195/60R14 | 51G | |
| | | | 195/60R14-85 | | |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80, 90**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|--|----------|--------------|---|--|
| 89 | E251 | 37 - 66 | 175/70R14 | Stufenheck; 51G | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71E; 721; 73C; 74A; 74P; 76J |
| | | 37 - 100 | 185/65R14-85 | Stufenheck | |
| | | 37 - 118 | 195/60R14 | Stufenheck; 51G | |
| | | | 195/60R14-85 | Stufenheck; 364 | |
| | | 82 - 100 | 185/70R14 | Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 51G | |
| | | 83 | 175/70R14 | Coupe; Automatikgetriebe 3Gang; 51G | |
| 195/60R14 | Coupe; Automatikgetriebe 3Gang; 51G | | | | |
| 89 | E251/1 | 50 - 101 | 175/70R14 | Stufenheck; 51G | Pkw geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71E; 721; 73C; 74A; 74P; 76J |
| | | | 185/65R14-85 | Stufenheck | |
| | | | 195/60R14 | Stufenheck; 51G | |
| | | | 195/60R14-85 | Stufenheck; 364 | |
| | | 82 - 98 | 185/70R14 | Coupe; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 51G | |
| | | 85 | 175/70R14 | Coupe; Automatikgetriebe 3Gang; 51G | |
| 195/60R14 | Coupe; Automatikgetriebe 3Gang; 51G | | | | |

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80-, 90-QUATTRO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|---|
| 89 Q | E399 | 65 - 101 | 185/65R14-85 | Stufenheck | 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71E; 721; 73C; 74A; 74P; 76J |
| | | | 195/60R14-85 | Stufenheck; 364 | |
| | | 65 - 118 | 175/70R14 | Stufenheck; 51G | |
| | | | 195/60R14 | Stufenheck; 51G | |
| | | 98 - 100 | 185/70R14 | Coupe; 51G | |
| 89 Q | E399/1 | 66 - 101 | 175/70R14 | 51G | Stufenheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71C; 71E; 721; 73C; 74A; 74P; 76J |
| | | | 185/65R14-85 | | |
| | | | 195/60R14 | 51G | |
| | | | 195/60R14-85 | 364 | |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei TÜV AUTOMOTIVE GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV SÜDDEUTSCHLAND · RIDLERSTRASSE 57 · 80339 MÜNCHEN

**Gutachten 366-0995-99-MIRD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44745**

ANLAGE: 21 AUDI

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: LIGHT-14

Stand: 28.09.2001



Seite: 3 von 3

der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.